

 Personenzertifizierung	MB FS 101_d	Version: 1 Seite 1 Von 4
--	--------------------	-----------------------------

Fachpersonal Vorspanntechnik

Prüfungsreglement Zertifizierung Fachpersonal Vorspanntechnik

ALLGEMEINES

Art. 1

Die S-Cert AG ist eine akkreditierte schweizerische Stelle, die Fachpersonal Vorspanntechnik (Niveau PT1 bis PT3) zertifiziert.

S-Cert AG, Lindenstrasse 10, CH-5103 Wildegg
 Tel +41 62 887 71 11 / e-mail: info@s-cert.ch

Art. 2

Die Zertifizierung wird für den Titel Fachpersonal Vorspanntechnik (Niveau PT1 bis PT3) ausgestellt, für welchen eine Personenzertifizierung beantragt wurde. Die Teilnehmenden (TN) verfügen über die notwendige Erfahrung (Mindestdauer von industriellen Erfahrungen im Zusammenhang mit Spannverfahren) bezüglich der verschiedenen Kompetenzniveaus.

Art. 3

Die Zertifizierung hat eine Gültigkeit von 5 Jahren. Nach 5 Jahren muss die zertifizierte Person neu bewertet und das Zertifikat muss erneuert werden. Die Wiederholungsbewertung muss dokumentieren, dass der Zertifikatsinhaber immer noch über die in SN EN 17678-1 beschriebenen Mindestkenntnisse verfügt.

Art. 4

Das vorliegende Prüfungsreglement wird durch den Programmausschuss der Zertifizierungsstelle genehmigt. Es kann jederzeit abgeändert werden.

Art. 5

Die Prüfungen werden durch unparteiische Prüfer der Zertifizierungsstelle abgenommen. Die Aufgabe des Prüfers ist bei der theoretischen Prüfung organisatorischer und aufsichtlicher Art. Er stellt den korrekten Ablauf der Prüfung sicher, händigt den Kandidaten die Prüfungsunterlagen zu Beginn der Prüfung aus, sammelt die Unterlagen nach Beendigung der Prüfung ein und übergibt die Unterlagen dem Programmausschuss zur Korrektur. Er beaufsichtigt auch während der Prüfung die Kandidaten, um jegliches Fehlverhalten zu dokumentieren und zu melden. Für die praktische Prüfung werden unparteiische und fachlich kompetente Prüfer eingesetzt, welche die Anforderungen der Zertifizierungsstelle erfüllen.

Art. 6

Sämtliche Prüfungsunterlagen und abgegebenen Prüfungen der Kandidaten sind vertraulich.

Art. 7

Der/die Kandidat/in hat sich am Prüfungstag mittels gültigem Ausweis (z.B. ID, Fahrausweis) auszuweisen.

Version 1	MB FS 101_d	Freigegeben am von 25.03.2026/ys
-----------	-------------	-------------------------------------

Art. 8

Das Prüfungszentrum für die theoretische Prüfung befindet sich an der TFB AG Wildegg, Lindenstrasse 10, Weiterbildungszentrum. Die praktische Prüfung findet auf einer Baustelle statt. Der genaue Prüfungsort wird den Kandidaten rechtzeitig bekannt gegeben.

Art. 9

Missachtet ein Kandidat die Anweisungen der Prüfungsstelle, so kann er von der Prüfung ausgeschlossen werden. Damit gilt die Prüfung als nicht erfüllt. Dies umfasst insbesondere

- Die Kandidaten haben sich spätestens 15 Minuten vor Beginn der Prüfung am Prüfungsort zu melden. Sie haben sich mit einem amtlichen Dokument (Pass, ID, Führerschein) auszuweisen. Ein zu spätes Erscheinen gibt keinerlei Anspruch auf Zeitgutschriften.
- Probleme aller Art während der Prüfung sind sofort dem Prüfungsverantwortlichen zu melden. Dieser protokolliert die Vorfälle und die getroffenen Massnahmen, über welche er/sie wenn möglich in Absprache mit der Prüfungskommission entscheidet.
- Während der Prüfung gilt ein striktes Sprechverbot mit anderen Kandidaten.
- Die Prüfungsräumlichkeiten dürfen während der Prüfung nur mit ausdrücklicher Bewilligung der Prüfungsverantwortlichen verlassen werden.
- Der Kandidat hält sich an die Vorschriften bezüglich Hilfsmittel, die in den jeweiligen Durchführungsbestimmungen der Prüfungen geregelt sind oder anderweitig bekannt gegeben werden.

Benötigt ein Kandidat aus medizinischen oder körperlichen Gründen eine besondere Prüfungsumgebung oder -regelung, so ist dies der S-CERT AG neben der Anmeldung zur Prüfung in einem schriftlichen Antrag mitzuteilen. Neben der detaillierten Begründung ist auch ein entsprechendes ärztliches Zeugnis beizulegen.

Art. 10

Der/die Kandidat/in kann die Anmeldung bis vier Wochen vor der Prüfung zurückziehen. Ein späterer Rücktritt ist nur bei Vorliegen eines entschuldbaren Grundes möglich. Hierzu gelten u.a. Krankheit, Unfall, Mutterschaft. Der Rücktritt muss schriftlich an die S-CERT AG gerichtet werden. Entsprechende Nachweise sind dem Rücktrittsgesuch beizulegen. Ein Kandidat der/die fristgerecht oder unter Angaben eines entschuldbaren Grundes zurücktritt, wird die einbezahlte Prüfungsgebühr unter Abzug einer Bearbeitungsgebühr zurückerstattet. In allen anderen Fällen ist die ganze Prüfungsgebühr geschuldet.

Erscheint der/die Kandidat/in ohne Nennung eines entschuldbaren Grundes, werden keine Prüfungsgebühren zurückerstattet. Bei einer nochmaligen Anmeldung zu der Prüfung ist wiederum die volle Prüfungsgebühr zu entrichten.

Sollte der/die Kandidat/in während der Prüfung offensichtlich erkranken, kann durch ein nachträglich einzureichendes Arztzeugnis die Prüfung am nächsten ordentlichen Prüfungstermin wiederholt werden. In diesem Fall wird eine Bearbeitungsgebühr zur Zahlung fällig. Verlässt ein Kandidat die Prüfung ohne entschuldbaren Grund, wird die Prüfungsbeurteilung auf Grundlage der bis zu diesem Zeitpunkt erbrachten Leistung begutachtet.

Art. 11

Kandidaten, die falsche Angaben bei der Anmeldung zur Prüfung machen oder die Prüfungsverantwortlichen sonst wie zu täuschen versuchen, werden nicht zur Prüfung zugelassen.

Von der laufenden Prüfung ausgeschlossen wird, wer

- grob gegen die Prüfungsdisziplin verstösst,
- den Anweisungen des Prüfungsverantwortlichen nicht Folge leistet,
- das Prüfungspersonal zu täuschen versucht.

In diesen Fällen wird durch den Prüfungsverantwortlichen der sofortige Abbruch der Prüfung angeordnet. Die

 Personenzertifizierung	MB FS 101_d	Version: 1 Seite 3 Von 4
--	--------------------	-----------------------------

Prüfung wird für diesen Kandidaten durch die Prüfungskommission bewertet. Bei einem Ausschluss gilt die Prüfung als "nicht bestanden" und die Prüfungsgebühren werden nicht zurückerstattet. Über weitere Folgen des Ausschlusses entscheidet die Prüfungskommission auf Grundlage der Berichterstattung des Prüfungsverantwortlichen.

THEORETISCHE UND PRAKTISCHE PRÜFUNG

Art. 12

Die theoretische Prüfung kann als Multiple-Choice Prüfung durchgeführt werden. Die Prüfungsfragen werden nicht veröffentlicht. Für die theoretische Prüfung sind keine Hilfsmittel (Ausnahme Taschenrechner) zugelassen. Die Prüfungsfragen werden entsprechend den Anforderungen an die Niveaus PT1 bis PT3 angepasst.

Die praktische Prüfung findet auf einer geeigneten und sicheren Baustelle statt, wo Vorspannung zum Einsatz kommt. Es kann sich dabei um Spannglieder oder gespannte Anker handeln. Für die Praxisprüfung dürfen vom Kandidaten/von der Kandidatin Normen und firmeninterne Q-Dokumente (z.B. Spannrapport, Injektionsrapport) konsultiert werden. Die praktische Prüfung wird anhand einer Checkliste durchgeführt und bewertet. Während der praktischen Prüfung sind in der Regel zwei Prüfer anwesend.

Art. 13

Zeit und Dauer der theoretischen und praktischen Prüfung werden durch die Zertifizierungsstelle festgelegt und rechtzeitig bekannt gegeben. In der Regel dauert die theoretische und praktische Prüfung je 60 Minuten. Für die praktische Prüfung muss aus logistischen Gründen mit einer Zeitdauer von etwa einem halben Tag gerechnet werden.

Prüfungen ausserhalb des normalen Turnus können auf Wunsch der Kandidaten durch die Zertifizierungsstelle durchgeführt werden, unter Übernahme aller entstehenden Kosten und Gebühren durch den oder die zur Prüfung gemeldeten Kandidaten.

Art. 14

Die Fragen werden mit Punktezahlen gewertet. Die Prüfung gilt als bestanden, wenn der Teilnehmende bei der theoretischen und praktischen Prüfung je 2/3 (66%) der maximalen Punktzahl erreicht. Für die Zertifizierung muss sowohl die theoretische als auch die praktische Prüfung bestanden werden. Das Prüfungsergebnis wird den Kandidaten individuell schriftlich mitgeteilt. Bei erfolgreichem Bestehen der Prüfung wird das Zertifikat per Post zugestellt.

WIEDERHOLUNGSPRÜFUNG

Art. 15

Ein Kandidat, der gegen das Prüfungsreglement verstösst, kann die Prüfung frühestens im nachfolgenden Jahr wiederholen. Dazu muss ein Neuantrag an die Zertifizierungsstelle gestellt werden.

Art. 16

Ein Kandidat, der eine für den gewünschten Bereich erforderliche Prüfung nicht bestanden hat, darf die Prüfung zweimal wiederholen. Die Kosten einer Wiederholungsprüfung gehen zu Lasten des Kandidaten.

Version 1	MB FS 101_d	Freigegeben am von 25.03.2026/ys
-----------	-------------	-------------------------------------

 Personenzertifizierung	MB FS 101_d	Version: 1 Seite 4 Von 4
--	--------------------	-----------------------------

REKURS

Art. 17

Gegen Prüfungsentscheide der Zertifizierungsstelle kann bei der Zertifizierungskommission Rekurs erhoben werden (1. Instanz). Der Rekurs muss innert zehn Tagen nach Eröffnung des Prüfungsergebnisses schriftlich eingereicht werden. Die Zertifizierungskommission gibt ihren Entscheid spätestens nach 30 Tagen bekannt. Die Zertifizierungskommission kann für ihren Entscheid den Programmausschuss miteinbeziehen. Der Entscheid, der innert 30 Tagen gefällt sein muss, ist definitiv.

SCHLUSSBESTIMMUNGEN

Art. 18

Dieses Reglement tritt auf den 01.09.2025 in Kraft.

Version 1	MB FS 101_d	Freigegeben am von 25.03.2026/ys
-----------	-------------	-------------------------------------